

## *Stiftung intact* **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Einleitung**

Die Stiftung intact kann die AGB jederzeit abändern. Die jeweils gültige Fassung der AGB kann auf [www.wir-bringens.ch](http://www.wir-bringens.ch) eingesehen werden.

### **Vertrag**

Das Kundenverhältnis kommt durch eine Kaufhandlung, einen mündlichen Auftrag oder einen schriftlichen Vertrag zustande. Sofern eine Vorauszahlung vereinbart wurde, kommt der Vertrag erst bei Begleichung der Vorauszahlung zustande.

Die Stiftung intact behält sich das Recht vor, vor Vertragsabschluss Abklärungen über die Bonität eines Kunden einzuholen und bei negativem Ergebnis keinen Vertrag einzugehen.

### **Vertragsrücktritt**

Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger störender Ereignisse kann die Stiftung intact, ohne dass der Kunde hierfür Ansprüche erheben kann, vom Vertrag zurücktreten.

### **Preise**

Verbindlich sind die jeweils aktuellen Preise, welche jederzeit angepasst werden können. Bei Arbeitsleistungen berechnen sich die Preise nach Aufwand oder pauschal gemäss vereinbartem Vertrag.

### **Eigentumsvorbehalt**

Die Stiftung intact behält das Eigentum an Neuware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag. Bei Zahlungsverzug kann die Stiftung intact vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in ihrem Eigentum stehenden Ware verlangen.

### **Zahlungsfristen**

Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Die Stiftung intact hat das Recht, Barzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen.

### **Zahlungsverzug**

Haben Kunden bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftliche, begründete Einwände erhoben, so kann die Stiftung intact den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Für Mahnungen kann die Stiftung intact eine Gebühr von CHF 20 erheben. Die Verzugszinsen betragen 5 % ab Fälligkeitsdatum. Die Kunden tragen sämtliche Kosten, die der Stiftung intact durch Zahlungsverzug entstehen.

### **Verrechnung**

Die Kunden können Forderungen der Stiftung intact nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

### **Gewährleistung**

Die Gewährleistung richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht. Jegliche Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Kunde gelieferte Ware umgestaltet, mutwillig beschädigt oder unsachgemäss gebraucht hat.

### **Haftung**

Auf Mängel oder Fehler von Dienstleistungen werden nach unserer Wahl Nachbesserung oder Minderung gewährt.

Die Stiftung intact haftet nur für die vereinbarte Leistung und für Schäden die nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit des Personals verursacht worden sind.

### **Haftungsbeschränkung**

Die Haftung für Verluste oder Beschädigungen beschränkt sich auf den objektiven Zeitwert des beschädigten/verlorenen Objektes, maximal auf CHF 2000 je Auftrag. Für einen affektiven Mehrwert der Sache, für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn wird keine Haftung übernommen.

### **Haftungsausschluss**

Die Stiftung intact ist von der Haftung befreit, wenn Verlust oder Beschädigung auf ein Verschulden des Auftraggebers, auf Mängel des Gegenstandes oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

### **Mängelrüge**

Der Kunde hat reparierte, gereinigte oder beförderte Gegenstände sofort nach Erhalt zu überprüfen. Reklamationen sind auf Arbeitsrapport oder Lieferschein zu notieren. Bei äusserlich nicht sichtbaren Schäden muss die Mängelrüge innert 8 Tagen nach Übergabe der Stiftung intact schriftlich mitgeteilt werden.

### **Verwirkung der Haftungsansprüche**

Die Verwirkung der Haftungsansprüche und die Verjährung richten sich nach Art. 371 und Art. 210 des Schweizerischen Obligationenrechts.

### **Zweiradeinstellung**

Für die Velobewachung kommen zusätzlich folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die aktuelle Preisliste fürs Parkieren ist jeweils ausgehängt.
2. Der Kauf eines Tages-, Monats- oder Jahresabonnements erfordert eine Kundenregistrierung.
3. Der Kunde ist für das Abschliessen seines Fahrrades verantwortlich. Wird ein nachweislich nicht abgeschlossenes Fahrrad entwendet, so haftet die Stiftung intact nur beschränkt.
4. Für persönliche, mobile Gegenstände (Taschen, Bekleidung etc.) wird bei Verlust jede Haftung abgelehnt
5. Wird für Tageseintritte die Zeitlimite von 24 h überschritten, so ist eine Nachzahlung für weitere 24 h fällig.
6. Abonnemente sind vor deren Ablauf zu verlängern.
7. Die Stiftung intact kann die Herausgabe von Fahrzeugen, deren Parkgebühren noch nicht entrichtet worden sind, bis zur Begleichung des offenstehenden Betrages verweigern.
8. Wird ein Jahresabonnement nicht über die gesamte Gültigkeitsdauer gebraucht, so kann bei Vorlegen eines Beweismittels für Wohnorts-, Arbeitsortwechsel, Krankheit oder Todesfall ein Teil der Abonnementskosten zurückerstattet werden. Davon wird eine Monatsgebühr als Aufwandsentschädigung in Abzug gebracht. Monatsabonnemente können bei Nichtgebrauch nicht zurückgegeben werden.

### **Velokurier**

Für Kuriert Transporte kommen die Allgemeinen Transportbedingungen des Velokuriers Burgdorf zur Anwendung.

### **PROPR**

Vorauszahlung: bei Aufträgen ab CHF 400 wird eine Vorauszahlung (bar vor Arbeitsbeginn) in der Höhe von 50% der Auftragsofferte mindestens aber in Höhe der Fremdkosten (Automiete, Entsorgungsgebühren, etc.) erhoben. Bei Verweigerung der Vorauszahlung durch den Auftraggeber kann PROPR den Auftrag ablehnen.

Bei durch PROPR ausgeführten Transporten im Rahmen von Umzügen und Räumungen kommen die Transportbedingungen des Velokuriers Burgdorf analog zur Anwendung.

### **BügelSERVICE**

Der BügelSERVICE übernimmt keine Haftung für Aufnäher und für verborgene Gegenstände, sowie für Kleidungsstücke, welche eine ungenügende Stoff- oder Nahtfestigkeit aufweisen.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Burgdorf. Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar.

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der andern Klauseln nicht. Ist eine Klausel nur in einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit.

12.10.2010 – GL